

Alavi Frösner Stadler, Haydstr. 2, 85354 Freising

Vorab per Telefax: 2 Seiten

Amtsgericht Hamburg
Sievekingplatz 1

20355 Hamburg

Fax-Nr.: 040/42843-4318 o. 19

AZ.: 36A C 339/09

ROBERT ALAVI
Fachanwalt für Familienrecht
Fachanwalt für Strafrecht

KATHARINA FRÖSNER
Fachwältin für Arbeitsrecht
Fachwältin für Miet- und
Wohnungseigentumsrecht

THOMAS STADLER
Fachanwalt für IT-Recht
Fachanwalt für gewerblichen
Rechtsschutz

Haydstr. 2, "Villa Bertha"
85354 Freising

Tel.: 0 81 61 / 939 060

Fax: 0 81 61 / 230 278

afs@afs-rechtsanwaelte.de

www.afs-rechtsanwaelte.de

08.02.2010 0832/09-TS/TS

In Sachen
Nolte ./. Freude

nehmen wir zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung am 10.02.10 noch zum
Schriftsatz der Klagepartei vom 27.01.10 Stellung.

1.

Der rechtlich wesentliche Aspekt findet sich am Ende des klägerischen Schriftsatzes
und ergibt sich aus Anlage K13.

Der Inhalt der Vereinbarung der Klägerin mit dem Springer Verlag ist nämlich exakt
so ausgestaltet, wie mit Schriftsatz vom 22.12.09 bereits vermutet.

Die Klägerin hat dem Springer Verlag in Ziff. I ausschließliche Nutzungsrechte
eingeräumt, die zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkt sind. Die Klägerin
verfügt daher über keine eigenen Nutzungsrechte an dem streitgegenständlichen Text
mehr. Sind ausschließliche Nutzungsrechte übertragen, ist aktivlegitimiert aber nur
noch der Inhaber der Rechte. Wenn Nutzungsrechte, wie hier, vollständig übertragen
worden sind, erlischt die Aktivlegitimation des ursprünglichen Schutzrechtsinhabers
(OLG Köln, GRUR-RR 2005, 179; BGH, GRUR 1957, 614, 615; Wandtke/Bullinger,
UrhR, § 97, Rn. 9).

Soweit die Klägerin unter Hinweis auf Ziff. II 3 b) der Anlage K13 den Eindruck
erwecken möchte, sie hätte dem Springer-Verlag keine ausschließlichen Rechte

ingeräumt, so geht dieser Ansatz bereits deshalb fehl, weil die Rechtseinräumung in Ziff. I der Vereinbarung geregelt ist, während Ziff. II allein die Frage der (angemessenen) Vergütung betrifft. Sollte der Springer-Verlag der Klägerin keine angemessene Vergütung gewährt haben, so hat die Klägerin im Innenverhältnis möglicherweise Ansprüche nach § 32 UrhG. Das wirkt sich aber auf den Umfang der Rechtseinräumung nicht aus. Insoweit ist die Regelung in Ziff. I eindeutig und nicht auslegungsbedürftig.

Anlage K13 belegt somit, dass es der Klägerin bereits an der Aktivlegitimation für diese Klage fehlt, weshalb sich jede weitere Diskussion ohnehin erübrigt.

2.

Soweit die Klägerin auf S. 3 ihres Schriftsatzes die Ansicht vertritt, der Beklagte würde durch softwareunterstützte Aufbereitung, nämlich Unterlegung durch Hyperlinks, fremdes geistiges Eigentum missbrauchen, so sei ihr nochmals die Lektüre der Paperboy-Entscheidung des BGH empfohlen. Diesem Begründungsansatz hat der BGH nämlich längst eine klare und unmissverständliche Absage erteilt.

3.

Die Klägerin versucht auch weiterhin, durch in technischer Hinsicht falsche Behauptungen den Eindruck zu vermitteln, der Beklagte würde Inhalte speichern. Dem wird erneut in aller Deutlichkeit widersprochen. Weshalb die Klägerin meint, der vorhandene Abschalten-Button würde eine Speicherung von Inhalten belegen, erschließt sich zudem nicht.

Die Klägerin wird insoweit auch darauf hingewiesen, dass das "X" den Schließknopf für das Info-Fenster darstellt und keineswegs dem Verlassen des Web-Blasters dient.

Die Ausführungen der Klägerin im Zusammenhang mit Meta-Tags sind unzutreffend. Das lässt sich anhand des Quellcodes der Site auch nachvollziehen. Insoweit wird vorsorglich erneut **Sachverständigenbeweis** angeboten.

Um den Ablauf und die Funktionalität des Web-Blasters zu verdeutlichen, hat der Beklagte ein Ablaufdiagramm erstellt, das wir als

-Anlage B2-

vorlegen.

Thomas Stadler
Rechtsanwalt